

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Wie geht es mit der geplanten Umstrukturierung der Betreuungsförderung im niedersächsischen Privatwald weiter?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 29.06.2022 - Drs. 18/11474  
an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 13.07.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit langer Zeit ist geplant, ab 01.01.2024 die Betreuungsförderung für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer umzustellen. Hintergrund ist nach Darstellung des Landwirtschaftsministeriums (ML), dass der Landesrechnungshof in der Vergangenheit die Betreuungspraxis des niedersächsischen Landeswaldes beanstandet hatte. Teilweise wurde Kritik laut, dass durch die nun geplante Umstrukturierung die bisher oftmals ehrenamtlichen Organisationsstrukturen im Privatwald zerstört würden, weil bürokratische Hürden und rechtliche Verantwortlichkeiten hauptberufliche Arbeitskräfte erforderten. Zum März 2022 sind acht Pilotregionen eingerichtet worden, um die Prozesse und die vorgesehenen Inhalte zu erproben.

Anfang Juni 2022 antwortete das Landwirtschaftsministerium auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zum ökologischen und klimaresilienten Waldumbau (Drs. 18/11328) auf die Frage, warum „nicht in forstlichen Zusammenschlüssen organisierte Waldbesitzende von der direkten Betreuungsförderung ausgeschlossen“ seien: „Die direkte Betreuungsförderung befindet sich aktuell in Entwicklung. Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in der zukünftigen Förderrichtlinie zu regeln sein.“

In der „Land & Forst“ (L&F) vom 23 Juni 2022 heißt es: „Unerwartet lenkte das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium (ML) in der vergangenen Woche die Betreuungsförderung in eine völlig neue Richtung“ (Ausgabe 25, Seite 45). Damit sei ein „innerhalb mehrerer Jahre ausgearbeiteter Richtlinienentwurf für eine direkte Betreuungsförderung, die ausschließlich Forstbetriebsgemeinschaften vorbehalten sein sollte, (...) vom Tisch. (...) Unter Forstleuten herrscht Unverständnis angesichts vergebens geführter jahrelanger Diskussionen über den richtigen Förderweg.“

Forstministerin Otte-Kinast begründete laut L&F die Umkehr „mit beihilferechtlichen Änderungen auf EU-Ebene, die eine neue Anpassung erfordert hätten.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Notwendigkeit der rechtskonformen Weiterentwicklung der finanziellen Unterstützung des Landes bei der forstlichen Beratung und Betreuung im Nichtstaatswald ist seit mehreren Jahren gegeben. Nachdem der ehemalige Landwirtschaftsminister Meyer im Jahr 2016 die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Beratung und Betreuung des Nichtstaatswaldes in Niedersachsen“ ruhend gestellt hatte, wurde dieser Prozess unter der seit 2017 amtierenden Landesregierung wieder aufgenommen. Unter Abwägung einer Vielzahl von Aspekten wurde im März 2020 die „direkte Betreuungsförderung“ in Anlehnung an die Förderung im Land Nordrhein-Westfalen als zielführende Variante festgelegt.

Die zukünftige Förderung muss den Vorgaben des Wettbewerbs-, Vergabe- und EU-Beihilferechtes folgen. Aufgrund der jetzt zu erwartenden Änderungen des EU-Beihilferahmens zum 01.01.2023 ist die Rechtskonformität der bisher verfolgten Variante nicht mehr gegeben und zwingt das ML zu einer Richtungsänderung.

**1. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass die bisher geplante Ausgestaltung der Förderung an „beihilferechtlichen Änderungen auf EU-Ebene“ scheitern könnte, und welche konkrete Vorschrift bzw. Änderung auf EU-Ebene erfordert jetzt das Umschwenken in der Förderungsstrategie des Landes?**

Den Entwurf der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten der EU-Kommission hat das ML am 26.01.2022 erhalten. Die maßgebenden Regelungen in Teil II Kapitel 2.5 Beihilfen für Beratungsdienste im Forstsektor wurden EU-seitig angepasst und insbesondere die Anforderung der Randnummer 553 ergänzt. Vergleichbares gilt für Artikel 40 Abs. 5 des Entwurfs der Verordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-GVO). Nach einem länderübergreifenden Austausch- und Abstimmungsprozess auf neuer Grundlage musste die bisherige Fördervariante verworfen werden.

**2. Was bedeutet die geplante Umstellung für die Pilotregionen und deren Fortbestehen? Konkret: Ist deren Fortführung noch zielführend, und welche Erkenntnisse können daraus für die landesweite Umsetzung noch gezogen werden?**

Die Piloten führen aktuell eine Befragung der Waldbesitzenden zum Beratungsbedarf durch. Diese Befragung ist auch für die Variante der „einzelbetrieblichen forstlichen Beratung“ sehr wichtig. Da jedoch bei der jetzt verfolgten Variante kein weiterer Bedarf an einem Pilotbetrieb gegeben ist, ist vorgesehen, nach Beendigung der Befragung und deren Auswertung den Pilotbetrieb sukzessive zu beenden.

**3. Wie sieht der weitere Fahrplan für die Förderrichtlinie aus, und wird diese noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden?**

Die Förderrichtlinie wird nach Veröffentlichung der neuen Agrar-GVO, die abzuwarten ist, in Kraft gesetzt werden.

(Verteilt am 14.07.2022)